

Stadt Reutlingen 16 Geschäftsstelle des Gemeinderats Gz.: bl-rö		21/012/05 zu TOP 10 nö VKSA 13.07.2021 zu TOP 5 ö GR 20.07.2021		13.07.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	13.07.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	20.07.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten und sonstigen Gremien - Nachrücken von Andreas Krehl in den Gemeinderat				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Stadtrat Andreas Krehl wird als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in die in der Anlage aufgeführten Gremien bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

Sofern der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.07.2021 dem Ausscheiden von Stadtrat Hans Peter Stauch nach § 31 Abs. 1, Satz 1 i.V.m. § 28 Gemeindeordnung zustimmt, wird Andreas Krehl als Nachrücker und Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Die AfD-Fraktion hat am 30.06.2021 gebeten, die durch den Wechsel notwendige Gremienbesetzung wie in der Anlage aufgeführt vorzunehmen.

In den Gesellschaftsverträgen der betreffenden Beteiligungsunternehmen sind für die Besetzung des Aufsichtsrats unterschiedliche Regelungen enthalten. Bei der Stadtwerke Reutlingen GmbH ist die Gesellschafterversammlung für die Besetzung zuständig. Der Beschluss des Gemeinderats stellt daher eine Weisung an den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Reutlingen GmbH dar, in dieser entsprechend abzustimmen. Bei der Neue BWS Gesellschaft für Baulanderschließung, Wohnungsbau und Stadterneuerung Reutlingen mbH und der Kommunalen Erschließungsgesellschaft Reutlingen-Kirchentellinsfurt mbH i. L. hat die Stadt hingegen ein Entsendungsrecht, sodass der Beschluss des Gemeinderats eine abschließende Entscheidung darstellt. Für diese bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung durch ein Unternehmensorgan.

gez.
Thomas Keck
Oberbürgermeister